



Hagen, 15.5.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Der WSM begrüßt den Vorschlag, die Finanzierung der Energiewende in Deutschland aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren. Dies entspricht unserer langjährigen Forderung.

Allerdings wird das Ziel der Bundesregierung, einen Ausgleich für die Belastungen durch den Brennstoffemissionshandel zu schaffen, nicht in allen Fällen erreicht. Folgende Konstellationen bleiben unbefriedigend und müssen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes angegangen werden:

Unternehmen, deren CO₂-Intensität wesentlich höher als ihre Stromintensität ist

In der Stahlverarbeitung gibt es Prozesse, deren CO₂-Intensität den Stromeinsatz um den Faktor 10 und mehr übersteigen. Für diese Unternehmen wird die Entlastung über die EEG-Umlage nicht ausreichen, um die Belastung durch das BEHG zu kompensieren, selbst bei einer Reduzierung der Umlage auf null. In § 11 Abs. 3 BEHG ist eine Entlastungsverordnung für solche Fälle vorgesehen. Diese sollte zeitlich und inhaltlich zusammen mit der EEG-Entlastung im Zusammenhang stehen, um den betroffenen Unternehmen frühzeitig Planungssicherheit zu geben.

Unternehmen mit Besonderer Ausgleichsregelung EEG

Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung des § 64 EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen lediglich auf den Verbrauch der ersten GWh Strom die volle EEG-Umlage. Deren Entlastung begrenzt sich also im Wesentlichen auf diesen Verbrauch, wohingegen der übrige Verbrauch durch eine Absenkung der allgemeinen EEG-Umlage nur noch geringfügig zusätzlich entlastet wird. Auch bei diesen Unternehmen muss in einem Gesamtkontext sichergestellt werden, dass die verbleibenden Belastungen aus dem BEHG möglichst weitgehend kompensiert werden.

Hinzu kommt, dass die Stromkostenintensität der Unternehmen für die Besondere Ausgleichsregelung inklusive der fiktiven vollen Belastung mit EEG-Umlage berechnet wird. Wird die EEG-Umlage abgesenkt, kann dies zu einer sinkenden Stromkostenintensität führen, mit der Folge des möglichen Verlustes der Besonderen Ausgleichsregelung, da die Stromkostenintensitätsschwellen (14%, 17%, 20% Stromkosten / Bruttowertschöpfung) nicht mehr erreicht werden. Solche Unternehmen würden durch die Absenkung der EEG-Umlage nicht nur nicht entlastet, sondern im Gegenteil erheblich zusätzlich belastet. Dies muss vermutlich durch eine Absenkung der Stromkostenintensitätsschwellen im EEG adressiert werden. Daher ist eine Novelle des EEG mit diesem Inhalt ebenfalls in zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit der hier vorgelegten Verordnung zu stellen.

Der WSM fordert die Bundesregierung auf, neben der Entlastung der EEG-Umlage zeitgleich ein Gesamtkonzept zur Kompensation der ab 2021 vorgesehenen Belastung durch die Einführung des CO₂-Preises vorzulegen.